

## **Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland**

vom 28. November 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 20/2005 vom 15.12.2005) geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26. März 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 08/2012 vom 11.04.2012)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Gebührenpflicht bei der Nutzung von schulischen Räumen und Sportstätten der nachfolgend aufgeführten Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland sowie deren Ausstattung durch Dritte:

- Oberstufenzentrum Havelland
- Kooperationsschule Friesack
- Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz
- Allgemeine Förderschule „Am Akazienhof“ Falkensee
- Regenbogenschule – Allgemeine Förderschule Nauen
- Allgemeine Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Rathenow
- Havellandschule – Förderschule für geistig Behinderte Markee
- Förderschule für geistig Behinderte „Spektrum“ (Rathenow).

### **§ 2 Zuständigkeit**

Über die Nutzungsberechtigung und die Festsetzung der Gebühren entscheidet der Landkreis Havelland, Der Landrat. Die Genehmigung der Nutzung bzw. eine etwaige Versagung erfolgen durch Bescheid.

### **§ 3 Nutzungsberechtigung, Widerruf, Auflagen**

- (1) Der Landkreis Havelland stellt seine schulischen Räume und Sportstätten sowie deren Ausstattung Dritten insoweit zur Verfügung, als er sie selbst nicht benötigt. Bei mehreren Nutzungsanträgen, die gleichzeitig nicht bewilligt werden können, entscheidet der Landkreis nach seinem freien Ermessen. Grundsätzlich hat der zeitlich zuerst eingegangene Antrag Vorrang. Kein Dritter hat einen Anspruch auf Überlassung von schulischen Räumen und Sportstätten oder deren Ausstattung.  
Bei der Nutzungsüberlassung an Dritte müssen immer die Interessen des Landkreises Havelland an der Sicherheit und Erhaltung der schulischen Räume und Sportstätten und deren Ausstattung gewahrt bleiben.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Verstößt der Nutzer gegen die Haus- und Benutzungsordnung der überlassenen schulischen Räume und Sportstätten oder gegen Auflagen und Bedingungen der Nutzungserlaubnis, so kann die Erlaubnis widerrufen werden.

## **§ 4 Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer muss sich an die jeweils bestehende Haus- und Benutzungsordnung halten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle dem Landkreis Havelland unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die schulischen Räume und Sportstätten sowie deren Ausstattung Dritten zu überlassen.
- (4) Die Nutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, zu beachten.

## **§ 5 Haftung des Nutzers**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis Havelland an den überlassenen schulischen Räumen und Sportstätten inklusive des dazugehörigen Mobiliars und zur Benutzung freigegebener Nebenräume und sanitärer Anlagen im Rahmen der Nutzungsüberlassung entstehen. Ein Verschulden des Nutzers ist nicht erforderlich. Dieselbe Haftung trifft den Nutzer für Zugangswege und Außenanlagen der Schule bzw. Sportstätte.
- (2) Gegebenenfalls tritt der Landkreis Havelland die ihm aus den in Abs. 1 genannten Schäden gegen den Verursacher zustehenden Schadenersatzansprüche an den Nutzer ab.
- (3) Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter die Regelung des Abs. 1.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises Havelland als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

## **§ 6 Haftung des Landkreises Havelland**

Der Landkreis Havelland und dessen Bedienstete haften dem Benutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung der schulischen Räume und Sportstätten sowie deren Ausstattung entstehen nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Überlassung steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises Havelland bzw. eines seiner Bediensteten zurückzuführen ist. Der Benutzer hat den Landkreis Havelland von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 7 Gebührenpflicht**

Für die Nutzung von schulischen Räumen und Sportstätten des Landkreises Havelland sowie deren Ausstattung werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.

Bestehende Nutzungsverträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

## **§ 8 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der die Nutzung beantragt hat.

## § 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.
- (2) Bei regelmäßiger Nutzung von schulischen Räumen und Sportstätten ist die Gebühr monatlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Das genaue Datum der Fälligkeit wird im Gebührenbescheid geregelt.

## § 10 Gebührenbefreiung

Keine Gebühr nach § 11 dieser Satzung wird für die Nutzung von schulischen Räumen und Sportstätten sowie deren Ausstattung erhoben:

1. von Organen, Organisationseinheiten und nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Havelland
2. für Veranstaltungen, die unmittelbar mit dem Unterricht der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland in Beziehung stehen
3. für Veranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse für den Landkreis Havelland.
4. für die Nutzung der Sporthallen durch Kinder und Jugendliche, die in gemeinnützigen Vereinen mit Sitz im Landkreis Havelland organisiert sind.

## § 11 Gebührenhöhe

### (1) Sporthallen

gemeinnützige Vereine – Kinder, Jugendliche	5,00 EUR / Stunde / Halleneinheit
gemeinnützige Vereine – Erwachsene	20,00 EUR / Stunde / Halleneinheit
nicht kommerzielle Nutzer	20,00 EUR / Stunde / Halleneinheit

gewerbliche Nutzer sowie Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen: kostendeckende Gebühren:

Oberstufenzentrum Havelland, Sporthalle Friesack:	161,32 EUR / Stunde / gesamte Halle 53,77 EUR / Stunde / Halleneinheit
Kooperationsschule Friesack:	120,52 EUR / Stunde / gesamte Halle 40,17 EUR / Stunde / Halleneinheit
Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz:	144,63 EUR / Stunde / gesamte Halle 48,21 EUR / Stunde / Halleneinheit
Allgemeine Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Rathenow:	88,28 EUR / Stunde / gesamte Halle

### (2) Räume

nicht kommerzielle Nutzer	
Aula / Mehrzweckraum bis 250 m <sup>2</sup>	25,00 EUR / Stunde
Aula / Mehrzweckraum über 250 m <sup>2</sup>	60,00 EUR / Stunde
Klassenraum / sonstige Schulräume	6,00 EUR / Stunde

gewerbliche Nutzer sowie Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen	
Aula / Mehrzweckraum bis 250 m <sup>2</sup>	50,00 EUR / Stunde
Aula / Mehrzweckraum über 250 m <sup>2</sup>	120,00 EUR / Stunde
Klassenraum / sonstige Schulräume	12,00 EUR / Stunde

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| (3) Ausstattung        |                   |
| Vermietung von Stühlen | 1,00 Euro / Stuhl |
| Vermietung von Tischen | 2,00 Euro / Tisch |

## § 12

### **Nichtinanspruchnahme des Objektes / Veranstaltungsausfall**

- (1) Können die schulischen Räume oder Sportstätten sowie deren Ausstattung aus Gründen, die vom Landkreis Havelland zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so besteht ein Anspruch des Nutzers auf Rückzahlung von Gebühren bzw. auf Aufhebung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Nutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 % der gesamten für diese Nutzung erhobenen Gebühren als Gebührenschild festgesetzt. Diese Reduktion gilt nicht, wenn die Absage innerhalb eines Monats vor der geplanten Nutzung erfolgt und der Landkreis Havelland nachweisen kann, dass er die schulischen Räume, Sportstätten oder deren Ausstattung zur vollen Gebührenhöhe hätte vergeben können.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

**Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine zur Verbesserung des Verständnisses erstellte Lesefassung handelt.**